**Antragssteller:**

Anrede:

Name:

Straße & Hnr.:

PLZ & Ort:

Telefonnummer:

An die

Gemeinde Grins

Grins 57

6591 Grins

E-Mail: [buchhaltung@grins.tirol.gv.at](mailto:buchhaltung@grins.tirol.gv.at)

Telefonnummer: 05442-620 551 2

Grins, am

**Betreff: Ansuchen um einen Zuschuss für die Solar- und Photovoltaikförderung in der Gemeinde Grins**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich (Wir) suche(n) um die vom Gemeinderat der Gemeinde Grins beschlossene Förderung für die Errichtung einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage in der Gemeinde Grins an.

**Das Bauvorhaben bzw. die Bauanzeige wurde mittels Baubescheid von der Gemeinde Grins am       mit der Geschäftszahl       genehmigt und ist auch in Rechtskraft erwachsen.**

Ich (Wir) ersuche(n) den zustehenden Betrag in Höhe von € 400,- auf das Konto bei der Bank:       IBAN:      , BIC:       zu überweisen.

Beilagen:

- Vorlage eines Bescheides über eine Bundes- bzw. Landesförderung (d.h. Förderzusage ab 01.01.2023)

- Bauvollendungsmeldung nach § 44 TBO

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

Hochachtungsvoll

Grins, am

Datum Unterschrift des Antragstellers

*Auf der Rückseite befinden sich die Voraussetzungen für den Erhalt*

*einer Solar- und Photovoltaikförderung in der Gemeinde Grins.*

|  |  |
| --- | --- |
| H:\DATEN\Daten Franz\Eigene Dateien\Wappen Grins\Wappen Grins klein.jpg | G E M E I N D E A M TG R I N SGRINS 57 • 6591 GRINS TEL.: 0 54 42 / 6 20 55 FAX: 0 54 42 / 6 20 55 17 |

E-MAIL: GEMEINDE@GRINS.TIROL.GV.AT  
 HOMEPAGE: WWW.GRINS.TIROL.GV.AT

Grins, am 21.12.2022

**Solar- und Photovoltaikförderung der Gemeinde Grins**

**ab dem Jahr 01.01.2023**

Die Gemeinde Grins fördert ab dem 01.01.2023 die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen unter folgenden Voraussetzungen:

* Gefördert werden ausschließlich private Anlagen
* Mindestleistung für Photovoltaikanlagen ab 5kWp/p
* Gebäude muss im Besitz des Antragstellers sein
* Der Antragsteller muss einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grins vorweisen.
* Antrag kann erst nach Fertigstellung gestellt werden. (Fertigstellungsmeldung bzw. Bestätigung der Fachfirma)
* Voraussetzung für eine Ausbezahlung der Solar- bzw. Photovoltaikanlage ist die Vorlage eines Bescheides über eine Bundes- bzw. Landesförderung (d.h. Förderzusage ab 01.01.2023)
* Die Förderung für Solaranlagen wird auf einen Fixbetrag von € 400,00 angehoben.
* Die bestehende Förderung von Solaranlagen beschlossen am 30.06.1997 tritt ab 31.12.2022 außer Kraft.
* Bei Errichtung einer Solar- und einer Photovoltaikanlage kann die Förderung nur einmalig beantragt werden. (Förderhöhe einmalig € 400,00)
* Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung aller Unterlagen mittels Überweisung.
* Die Solar- und Photovoltaikförderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister:**



Franz Benedikt

Angeschlagen am: 21.12.2022

Abgenommen am: 09.01.2023